

B e n u t z u n g s o r d n u n g

Zeltplatz Schimborn

- 1.** Der Markt Mömbris unterhält in Schimborn, Flurstück Bornellen, einen Zeltplatz. Auf dem Zeltplatz befindet sich ein Sanitärgebäude mit mehreren Toiletten und diversen Außen- sowie Innenwaschstellen. Ein Anschluss an die örtliche Wasserversorgung ist vorhanden. Durch die PV-Anlage steht eine begrenzte Stromkapazität zur Verfügung.
- 2.** Nach einem von der Verwaltung zu erstellenden Zeitplan kann der Zeltplatz vermietet werden. Die festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Eine Änderung dieser Zeiten bedarf der Genehmigung.
- 3.** Für die Benutzung des Zeltplatzes wird eine Gebühr von 2,50 € pro Person und Tag, jedoch eine Mindestnutzungsgebühr für die gesamte Dauer der Nutzung von 25,00 € erhoben. Eine Belegung kann bis vier Wochen vor Nutzungsbeginn storniert werden, spätere Absagen müssen mit Stornierungskosten von 50,00 € verrechnet werden. Der tatsächliche Wasserverbrauch sowie das Abwasser werden mit dem jeweils gültigen m³-Preis der zuständigen Versorger bzw. Entsorger in Rechnung gestellt. Zurzeit beträgt der Preis 5,20 €/cbm. Bei geringerem Verbrauch unter 1 m³ wird ein Mindestbetrag von 3,00 € berechnet. Für den etwaigen Stromverbrauch werden 35 ct/kWh nach Verbrauch abgerechnet. Die Entsorgung des Mülls hat der Nutzer selbst zu tragen.
- 4.** Vor der Benutzung des Zeltplatzes ist vom Nutzungsberechtigten eine Kautions in Höhe von 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig) in der Marktgemeindekasse zu hinterlegen. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt nach mängelfreier Abnahme.
- 5.** Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Übernachten auf dem Zeltplatz nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer anderen aufsichts- oder erziehungsberechtigten Person erlaubt.
- 6.** Das Befahren des Zeltplatzes sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Zeltplatzgelände sind nur auf den dafür vorgesehenen befestigten Wegen erlaubt. Das Abholzen und Beschädigen von Bäumen und Sträuchern ist strengstens verboten. Grabarbeiten auf dem Gelände wie das Ausheben von Entwässerungsrinnen o.ä. ist ebenfalls nicht erlaubt. Hunde sind auf dem Zeltplatz an der Leine zu führen.
- 7.** Es darf nur die vorhandene Feuerstelle zum Grillen und für Lagerfeuer benutzt werden. Bei jeder Grillveranstaltung ist eine volljährige Person zu benennen, die für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verantwortlich ist. Solange das Feuer noch brennt bzw. noch Glut vorhanden ist, muss die Feuerstelle von mindestens einer geeigneten erwachsenen Person beaufsichtigt werden. Ggf. ist das Feuer bzw. die Glut vor dem Verlassen des Grillplatzes zu löschen. Bei Gefahr des Funkenfluges bei starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen. Feste Stoffe dürfen in der Feuerstelle nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden. Löschmittel in Form von Löschwasser oder Feuerpatschen sind in ausreichendem Maße bereitzuhalten. Es ist verboten, im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 10 Metern davon, brennende oder glimmende Sachen wegzuwerfen oder sonst

unvorsichtig zu handhaben. Der Bereich um die Feuerstelle ist von leicht brennbarem, dürrerem Gras freizuhalten. In Zeiten längerer Trockenheit ist wegen der erhöhten Waldbrandgefahr offenes Feuer grundsätzlich zu vermeiden.

Ab der Waldbrandstufe 4 sowie dem Graslandfeuerindex Stufe 4 ist kein offenes Feuer oder Grillen auf dem Zeltplatz erlaubt! Den aktuellen Waldbrandindex (Waldbrandgefahr) können Sie jederzeit unter www.kfv-ab.de einsehen. Den Graslandfeuerindex können Sie unter <https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/grasland.html> Bundesland Bayern - Station Kahl/Main einsehen.

8. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung des Zeltplatzes entstehen, übernimmt die Marktgemeinde keine Haftung. Dies gilt auch für das Abhandenkommen oder Beschädigen von mitgebrachten Gegenständen. Der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung ist vom jeweiligen Nutzer vor Nutzungsbeginn vorzulegen. Für jedwede Schäden, auch an den Einrichtungen des Zeltplatzes, hat der Verursacher aufzukommen und Schadensersatz zu leisten.

9. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Lautstärke der Nachtruhe angemessen und die Anwohner der umliegenden Ortschaften sowie die Tiere des Waldes in ihrer Ruhe nicht gestört werden.

10. Vor- und nach der Benutzung muss mit einem Gemeindevertreter eine Begehung erfolgen. Der vom Nutzer gemietete Platz einschließlich Umfeld muss sauber und ordnungsgemäß hinterlassen werden. Waschräume und Toiletten müssen vom Nutzer regelmäßig gesäubert werden. Es darf kein Müll hinterlassen werden. Weitergehenden Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten. Eine Abnahme durch einen Vertreter der Gemeinde Mömbris ist zwingend erforderlich, da ansonsten eine Rückerstattung der Kautions nicht erfolgen kann. Die Zählerstände sind zwingend bei der Abnahme abzulesen.

11. Grobe Verstöße gegen diese Zeltplatzordnung ziehen einen sofortigen Platzverweis nach sich.

Die Benutzungsordnung tritt mit Beginn der Sommersaison 2003, also am 01.05.2003, in Kraft.

Die Änderung der Benutzungsordnung ist wirksam ab 19.01.2007.

Die Änderung wurde aufgrund des Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 09.02.2010 vorgenommen und tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Die Änderung wurde aufgrund des Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.09.2023 vorgenommen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.